



11. Juli 2011

VI 62 – 50 q 36 – 389 allg.

Durchführung des Heimgesetzes (HeimG)

Allgemeine Information zu:

Zusatz- oder Regelleistung: Begleitung von Heimbewohnern zu Arztbesuchen

Aus gegebenem Anlass wird auf folgende Auffassung der Hessischen Heimaufsicht zur o. a. Thematik hingewiesen:

Bei der Begleitung zu Arztbesuchen handelt es sich um eine Regelleistung, wenn die betreffenden Bewohner bzw. Bewohnerinnen nicht in der Lage sind, den Arztbesuch selbstständig wahrzunehmen (ggfs. durch Hilfe von Angehörigen) und der Arzt oder die Ärztin nicht verpflichtet ist, den Bewohner/die Bewohnerin im Heim aufzusuchen.

Der Heimträger ist verpflichtet, den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und die erforderlichen Hilfen zu gewähren bzw. die ärztliche Betreuung zu sichern. (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HeimG). Somit kann es sich bei der (notwendigen) Begleitung zu Arztbesuchen nur um eine Regelleistung handeln.

Diese Ansicht korrespondiert auch mit der aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteil vom 13.01.2011, Az.: 4 K 3702/10).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Heimaufsicht beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales.

Ihre Hessische Heimaufsicht

